

SCHULDSCHEIN mit Nachrangabrede Nr. 2

ZUR SELBSTSTÄNDIGEN GRÜNDUNG DER VERPFLICHTUNG erkennt hiermit die Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank Aktiengesellschaft in Luxemburg, 1A, Heienhaff, L-1736 Senningerberg (die "Bank") ihre Verpflichtung gegenüber der
(der "Gläubiger") an, Zahlung zu leisten in einer Höhe von EUR 3.000.000,- (Drei Millionen Euro) (die "Hauptschuld") zuzüglich Zinsen auf diese Hauptschuld zu dem in diesem Schuldschein festgelegten Zinssatz.

1. Ausgabe des Schuldscheins

Aufgrund des Empfangs am 18. April 2001 von einem Betrag in Höhe von EUR 3.000.000,- (Drei Millionen Euro) verpflichtet sich die Bank, durch die Ausgabe dieses Schuldscheins, Zahlung der Hauptschuld an den Gläubiger zu leisten. Der von der Bank empfangene Betrag in Höhe von EUR 3.000.000,- (Drei Millionen Euro) dient der Erfüllung allgemeiner Unternehmensaufgaben und wird den komplementären Eigenmitteln im Sinne des CSSF-Rundschreibens 2000/10 vom 23. März 2000 zugerechnet.

2. Zinsen

Der auf die Hauptschuld zu zahlende Zinssatz beträgt 6,55 % p.a. Alle Zins- und sonstige gemäß diesem Vertrag zu erfüllenden jährlichen Zahlungen werden von Tag zu Tag verrechnet auf der Grundlage der Zinsmethode actual/actual ISMA.

Die Bank zahlt jeden 18. April den Zinsbetrag, der seit der letzten Zinszahlung angefallen ist. Wird aus irgendeinem Grund ein dem Gläubiger zustehender Betrag von der Bank nicht am Fälligkeitstag bezahlt, so sind die seit Fälligkeit weiter angefallenen Zinsen bis zu dem Tage der tatsächlichen Zahlung zu begleichen, ohne daß der Gläubiger dies gesondert geltend zu machen braucht.

3. Rückzahlung und frühzeitige Rückzahlung

Die Hauptschuld ist von der Bank am 18. April 2011 an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Der Gläubiger kann, im Falle der Auflösung der Bank, der Bank gegenüber durch eingeschriebenen Brief frühzeitige Rückzahlung unter diesem Schuldschein fordern, so daß alle noch ausstehenden Beträge (einschliesslich aller sonstigen, aus diesem Schuldschein hergeleiteten Verpflichtungen) sofort fällig und zahlbar werden.

Falls die Bank irgendeine fällige Zahlung im Hinblick auf die Hauptschuld oder Zinsen nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit geleistet hat, kann der Gläubiger geeignete Zwangsmaßnahmen zur Herbeiführung der Zahlung gegen die Bank einleiten, sofern er es für notwendig hält, um die Zahlung zu erzwingen, wobei jedoch durch das Einleiten solcher Maßnahmen die Bank zu keiner Zeit verpflichtet sein wird, einer oder mehreren Zahlungsverpflichtungen früher nachzukommen als dies der Fall wäre, wären solche Maßnahmen nicht eingeleitet worden. Die vorzeitige Rückzahlung des Schuldscheins kann nur unter den im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen gefordert werden. Sie kann im übrigen vom Gläubiger nicht als solche durch rechtliche Schritte erzwungen werden. Der Gläubiger verzichtet ausdrücklich auf jedes Rücktrittsrecht (insbesondere auf das in Art. 1184 des Luxemburger Zivilgesetzbuches genannte) und auf jeden sonstigen Anspruch auf vorzeitige Vertragsauflösung, bzw. Kündigung im Falle des Verzugs der Bank mit irgendeiner, sich aus diesem Schuldschein ergebenden, Verpflichtung.

4. Rang

Die aus diesem Schuldschein entstehenden Zahlungsverpflichtungen der Bank gegenüber dem Gläubiger sind unmittelbare, nicht gesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Bank.

Diese Zahlungsverpflichtungen sind stets ranggleich zu allen anderen ranghöchsten nachgeordneten Verpflichtungen (*Senior Subordinated Obligations*) der Bank.

Im Falle der Auflösung der Bank sind die Rechte des Gläubigers ranghöher im Verhältnis zu:

- a) Gläubigern, deren Ansprüche aus jeglicher Art von Aktienkapital (einschliesslich Vorzugsaktien und *Hybrid Tier I* Instrumenten) der Bank abgeleitet werden;
- b) Gläubigern, deren Forderungen aus *Upper Tier II* nachrangigen Instrumenten abgeleitet sind; und
- c) Gläubigern, deren Forderungen aus Verpflichtungen abgeleitet sind, die ranghöchsten nachgeordneten Verpflichtungen (*Senior Subordinated Obligations*) der Bank (ob nur im Falle einer Auflösung oder sonstwie) nachrangig sind;

Die Rechte des Gläubigers sind jedoch nachrangig im Verhältnis zu allen Ansprüchen Vorrangiger Gläubiger.

"Vorrangige Gläubiger" im Sinne dieser Regelung sind Gläubiger der Bank, deren Forderungen sich auf Barguthaben beziehen, sowie alle anderen allgemeinen nicht nachrangigen Gläubiger der Bank, einschließlich der Inhaber von Pfandbriefen.

"Ranghöchste nachgeordnete Verpflichtungen" im Sinne dieser Regelung sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Schulden und finanziellen Verpflichtungen der Bank, die zwar im Verhältnis zu Vorrangigen Gläubigern (ob nur im Falle einer Auflösung oder sonstwie) nachrangig sind, die jedoch nicht derart untergeordnet sind, daß sie eine nachrangige Forderung im Verhältnis zu jeder anderen Verpflichtung der Bank darstellen.

5. Abtretungen

Die Abtretung von Rechten und/oder Pflichten der Bank aus diesem Schuldschein bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Schuldschein unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Schuldschein entstehenden Streitigkeiten ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Ausgefertigt in Luxemburg am 18. April 2001.

Erste Europäische Pfandbrief-
und Kommunalkreditbank Aktiengesellschaft
in Luxemburg